

Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den örtlichen Grundschulen außerhalb des Unterrichts

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim am 20.07.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben

Die außerschulische Betreuung in Form eines freiwilligen Betreuungsangebotes durch die Gemeinde Oftersheim hat die Aufgabe Grundschüler der Theodor-Heuss-Grundschule und der Friedrich-Ebert-Grundschule außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichtes in der Zeit von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr bzw. bis 17.00 Uhr mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten zu betreuen. Unterricht und qualifizierte Hausaufgabenbetreuung (nur Hausaufgabenaufsicht) finden nicht statt.

Die Betreuung schulpflichtiger Kinder, die die Klassen 1 bis 5 anderer Schulen besuchen, ist für diejenigen möglich, die ihren Hauptwohnsitz in Oftersheim haben.

§ 2 Aufnahme/Aufnahmebedingungen

- (1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zum Ersten oder zum 15. des Kalendermonats, der der Anmeldung folgt. Beginnt das Betreuungsjahr während eines Monats, erfolgt die Aufnahme zu diesem Termin. Entsprechendes gilt für Neuaufnahmen nach den Ferien.
- (2) Die Aufnahme der Schulkinder erfolgt im Rahmen der personellen und räumlichen Kapazitäten der Einrichtungen und ist für alleinerziehende und berufstätige (beide) Eltern vorgesehen. Eine Arbeitsbescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.
- (3) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung muss spätestens drei Wochen vor dem ersten Ferientag erfolgen.
- (3) Durch die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung an den Grundschulen in Oftersheim entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 3 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung von der außerschulischen Betreuung sollte grundsätzlich mit einer einwöchigen Frist auf das Ende eines Monats erfolgen. Schriftform ist erforderlich.
- (2) Die Abmeldung von der Ferienbetreuung kann nur mit einer mindestens dreiwöchigen Frist vor Beginn des ersten Betreuungstages erfolgen. Schriftform erforderlich.
- (3) Die An- und Abmeldung ist während eines Schuljahres grundsätzlich nur einmal möglich. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Für Kinder, die die Grundschule zum Ende des Schuljahres verlassen und die Betreuungsangebote der außerschulischen Betreuung bis zum Ende des Schuljahres besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.

§ 4 Ausschluss

- (1) Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt die Betreuung nicht mehr in Anspruch nimmt, kann der Platz anderweitig belegt werden.
- (2) Eine Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist auch bei überdurchschnittlichem Störverhalten von Kindern möglich.
- (3) Ein Ausschluss kann bei Nichtzahlen von zwei aufeinanderfolgenden Monatsgebühren, trotz Mahnung und schriftlicher Androhung, erfolgen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt dann durch schriftlichen Bescheid, er ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen anzudrohen.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuungsangebote sind regelmäßig mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der über die von der Gemeinde angebotenen Zeit der Ferienbetreuung hinausgehenden Ferientage, des Heiligen Abends und Silvester geöffnet:
 - **Kernzeitbetreuung an der Friedrich-Ebert-Schule und der Theodor-Heuss-Schule (für Halbtagsschüler)** jeweils von Montag bis Freitag inklusive Unterricht von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr
 - **Kernzeitbetreuung an der Theodor-Heuss-Schule (für Ganztagsschüler)** jeweils von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
 - **Hort an der Schule** (Betreuungsort: Friedrich-Ebert-Schule) jeweils von Montag bis Freitag von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr **(Angebot fällt ab dem Schuljahr 2024/25 weg und gilt ab sofort nur noch für die Schuljahrgänge 2017/18 – 2020/21)**
 - **Verbundbetreuung** jeweils von Montag bis Freitag inklusive Unterricht von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr **(Angebot fällt ab dem Schuljahr 2024/25 weg und gilt ab sofort nur noch für die Schuljahrgänge 2017/18 – 2020/21)**
- (2) Es besteht die Möglichkeit, regelmäßig eine tageweise Nutzung in Anspruch zu nehmen.
- (3) In den Ferien bietet die Gemeinde Oftersheim an sieben Wochen (davon dreieinhalb Wochen in den Sommerferien) eine Ferienbetreuung jeweils von 7.30 bis 14.00 Uhr bzw. bis 17.00 Uhr entweder an der Friedrich-Ebert-Schule oder an der Theodor-Heuss-Schule an.

Voraussetzung hierfür ist allerdings die verbindliche Anmeldung von mindestens sechs Kindern pro Betreuungswoche aus unterschiedlichen Haushalten. Das gilt auch, wenn für den Zeitraum zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr zu wenig Anmeldungen vorliegen.

Sollten aufgrund der Anmeldezahlen die räumlichen und/oder personellen Kapazitäten nicht ausreichen, behält sich die Gemeinde vor, einen Arbeitgebernachweis von beiden Elternteilen zu verlangen, der bescheinigt, dass diese in der jeweiligen Woche keinen Urlaub nehmen dürfen.

- (4) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.

§ 6 Verpflegung

- (1) Wird das Betreuungsangebot Hort an der Schule oder Verbundbetreuung gewählt, ist regelmäßig ein Verpflegungsvertrag für die Tage der Betreuung, mit dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen abzuschließen.
(Angebot fällt ab dem Schuljahr 2024/25 weg und gilt ab sofort nur noch für die Schuljahrgänge 2017/18 –2020/21)

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung der außerschulischen Betreuung wird eine Benutzungsgebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote außerhalb des Unterrichts erhoben.

§ 8 Versicherung

- (1) Da die Betreuung auch an schulfreien Tagen (Schulferien) stattfindet und hier kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, wird den Eltern der Abschluss einer freiwilligen Schülerzusatzversicherung empfohlen.
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.
- (2) Treten Erkrankungen während Schulferienzeiten auf, an denen die Betreuung angeboten wird, dürfen die Kinder insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen die Betreuungsgruppen nicht besuchen:
Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber.

- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, Läusebefall, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- (4) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 10 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Betreuungsgruppen beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind spätestens nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts in der Fassung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Oftersheim, 20.07.2021


Jens Geiß
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 42 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.